

Satzung des TSV Ganderkesee e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Turn- und Sportverein e.V. Ganderkesee wurde am 26. Dezember 1945 gegründet. Der Sitz ist Ganderkesee. – Der Verein ist Nachfolger der vormals bestehenden beiden Vereine: Turnerbund Ganderkesee – gegründet am 10. Dezember 1892 und Freie Turnerschaft Ganderkesee.

Zweck und Ziel des Turn- und Sportvereins e.V. Ganderkesee ist die Pflege und Förderung des Turn- und Sportbetriebes.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinsregister

Der Turn- und Sportverein e. V. Ganderkesee ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts in Delmenhorst eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Turn- und Sportverein e.V. Ganderkesee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 + 167 AO (Abgabenordnung) 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Turn- und Sportverein e. V. Ganderkesee führt folgende Mitglieder: 1. Aktive Mitglieder, 2. Passive Mitglieder, 3. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder vergeben, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung ist mit einer Beitragsbefreiung verbunden.

Mitglieder können auf Antrag als passive Mitglieder geführt werden, wenn sie nicht mehr am aktiven Sportbetrieb teilnehmen.

§ 5 Aufnahme

Wer in den Turn- und Sportverein e. V. Ganderkesee aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen, aus dem folgendes hervorgeht:

1. Vor- und Zuname
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Wohnsitz und Wohnungsanschrift
4. Telefonnummer
5. E-Mail Adresse
6. Aktives oder passives Mitglied
7. Datum der Antragstellung
8. Unterschrift
9. Aktuelle Bankdaten für den Einzug der Beiträge.

Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen ist die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch den gesetzlichen Vertreter bzw. durch ein Elternteil unterschriftlich anzuerkennen.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Beitrag wird als 1/4 Jahresbeitrag erhoben und ist im Voraus zu zahlen.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt möglichst durch Bankeinzug.

§ 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Kalenderwochen zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

Austrittserklärungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Beiträge sind bis zum Schluss des Rechnungshalbjahres zu zahlen.

Der Ausschluss kann beschlossen werden:

1. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbetrag bis zum Rechnungsjahresschluss nicht gezahlt hat.
2. Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
3. Wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen Antrag stellen. Über den Ausschluss entscheidet eine vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung.
4. Ein Ausschluss von Mitgliedern wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder vereinschädigenden Verhaltens wird an den Vorstand delegiert. Der Vorstand hat in der nächsten Mitgliederversammlung über diesen Ausschluss zu berichten.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.

§ 8 Versicherung

Der Turn- und Sportverein e. V. Ganderkesee verpflichtet sich, jedes Mitglied zu versichern.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Ganderkesee zu, mit der Maßgabe, dass das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege des Sports weiterhin Verwendung findet.

Andere Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes Delmenhorst ausgeführt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Jugendwartes. Sie nimmt den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen und entlastet den Kassenwart und den Vorstand. Sie genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung. Weiterhin setzt die Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge fest. Sie genehmigt über Beschlussfassung den Haushaltsvoranschlag und

Änderungen der Satzung.

2. der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle Schriftstücke.

3. der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand berät über die Durchführung der sportlichen Arbeit sowie über alle Entscheidungen, die grundlegende Vereinsinteressen berühren.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Es findet alljährlich eine Mitgliederversammlung statt, und zwar in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres. Außerdem steht es dem Vorstand frei, die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anzuordnen. Er ist dazu verpflichtet, sobald 30 % aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses beantragen.

Der Mitgliederversammlung steht die Beratung und die Beschlussfassung in sämtlichen Angelegenheiten des Vereins zu.

Die Wahlberechtigung innerhalb des Vereins wird auf 14 Jahre festgelegt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Termine der Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher im Vereinsheim auszuhängen und auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben.

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage bekannt zu geben.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Als weiteres Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes ein Geschäftsführer bestellt werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Jugendwart und dem Oberturnwart.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des Oberturnwartes, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Oberturnwart wird von der Turnabteilung gewählt. Der Wahltermin der Turnabteilung ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim sowie durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt zu geben. Über die Wahl des Oberturnwartes ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand darf einen Geschäftsführer einstellen. Die weiteren Rechte und Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers werden durch einen Dienstvertrag mit Zielvereinbarung geregelt.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei die stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassenwart den Verein vertreten können.

Wird der Geschäftsführer durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, ist er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassenwart zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Geschäftsführer hat bei Entscheidungen, die die Position des Geschäftsführers betreffen, kein Stimmrecht.

Gleiches gilt für andere entgeltlich beschäftigte Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und treten das Amt sofort nach der Wahl an. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur nächsten ordnungsmäßigen Vorstandswahl im Amt.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Beisitzer wählen. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit, ohne, dass sie stimmberechtigt sind. Die Beisitzer werden auf drei Jahre gewählt und treten das Amt sofort nach der Wahl an.

Die Beisitzer und die Abteilungsleiter können beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Alle Mitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und uneigennützig nach Maßgabe dieser Satzung und den in den Organen gefassten Beschlüssen. Verfahrensweisen und Aufgaben werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der erweiterte Vorstand ist zu informieren.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und vom Vorstand vorher genehmigt wurden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§14 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Turn- und Sportvereins e. V. Ganderkesee wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von einer Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Delmenhorst in Kraft.

Ganderkesee, 22.06.2017